

eine gegen die DDR gerichtete Tätigkeit zu unterstützen, und an Einrichtungen gelangen, die eine solche Tätigkeit ausüben, war zu prüfen, ob die Handlungen des Angeklagten den Tatbestand des § 98 StGB oder den des § 99 StGB verwirklichen.

Der Tatbestand des § 99 StGB trägt der Tatsache Rechnung, daß Bürger der DDR, besonders in Westdeutschland und Westberlin, zahlreichen Versuchen der verschiedensten Einrichtungen ausgesetzt sind, sie in deren verbrecherische Tätigkeit gegen die DDR einzubeziehen. Dazu hat der Senat mit Urteil vom 1. Juli 1968 — la Ust 16 68 —* entschieden, daß dieser Tatbestand gegenüber den anderen Verratsbestimmungen dadurch abgegrenzt ist, daß Täter oder Teilnehmer einer gemäß § 99 StGB erfaßten Handlung nur derjenige ist, der außerhalb der Grenzen der DDR die in Abs. 1 genannten Stellen oder Personen in ihrer gegen den sozialistischen Staat gerichteten Tätigkeit unterstützt bzw. diese Tat außerhalb der Grenzen der DDR vorbereitet oder versucht und dort auch den Tatentschluß gefaßt hat. Erfolgt eine derartige Entschlußfassung hingegen bereits innerhalb der Grenzen der DDR, ist nicht der Tatbestand des § 99 StGB, sondern sind mit dem Beginn der Verwirklichung dieses Entschlusses die Tatbestände der §§ 97 oder 98 StGB erfüllt.

Da der Angeklagte nach den zutreffenden Feststellungen des Bezirksgerichts den imperialistischen Geheimdiensten und dem „Untersuchungsausschuß freier Juristen“ die Nachrichten erst in Westberlin übermittelt hat und den Entschluß zu diesen Handlungen erst faßte, als er dort mit deren „Befragungen“ konfrontiert wurde, verwirklicht sein Handeln § 99 Abs. 1 StGB und beginnt nicht mit seinem Grenzdurchbruch eine Vorbereitung der Sammlung von Nachrichten (§ 98 StGB).

Der Angeklagte hat vorsätzlich gehandelt. Ihm war bekannt, daß es sich bei den ihn befragenden Stellen um imperialistische Geheimdienste bzw. Organisationen und Einrichtungen handelt, deren Tätigkeit gegen die DDR gerichtet ist. Er wußte auch, daß diese Stellen die von ihm übermittelten Nachrichten für eine derartige Tätigkeit benutzen.

Auf der Grundlage der vom Senat in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1968 entwickelten Grundsätze ist § 99 StGB gegenüber § 15 StEG, der zwar eine niedrigere Strafuntergrenze enthält, das mildere Gesetz, wenn gemäß § 99 Abs. 4 StGB im konkreten Falle von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen ist.

Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist gemäß § 99 Abs. 4 StGB abzusehen, wenn

- der Täter in die DDR zurückkehrt,
- sich den Sicherheitsorganen stellt,
- die Umstände seiner Handlung offenbart
- und durch diese keine schwerwiegenden Folgen herbeigeführt wurden oder zu erwarten sind.

Der Senat hatte deshalb zu prüfen, ob in vorliegender Sache diese Voraussetzungen gegeben sind.

Nach den insoweit zutreffenden Feststellungen des Bezirksgerichts liegen die Voraussetzungen, daß der Täter in die DDR zurückkehren und sich den Sicherheitsorganen stellen muß, vor. Der Angeklagte war auch von vornherein bereit, alles zu offenbaren, was seine Handlungen in Westberlin und deren Umstände betrifft. Zudem hat er auch unmittelbar nach seiner Rückkehr sämtliche Unterlagen über die Durchführung des „Notaufnahmeverfahrens“ den Sicherheitsorganen übergeben.

Soweit das Bezirksgericht bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des zur Zeit seiner Entscheidung noch in Kraft befindlichen § 9 Ziff. 2 StEG zu dem Ergebnis gekommen ist, der Angeklagte habe nicht alle Umstände seiner Handlung offenbart, und als Beweis dafür die erste polizeiliche Vernehmung anführt, ist diese Auffassung fehlerhaft. In dieser Vernehmung hat der Angeklagte vielmehr im Rahmen der Fragestellung durch das Untersuchungsorgan offen und wahrheitsgemäß ausgesagt. Aus ihr ist unmißverständlich ersichtlich, vor welchen Stellen in Westberlin und worüber er Angaben gemacht hat. Ebenso hat er dann entsprechend den nachfolgenden konkreten Vernehmungen detailliertere Angaben gemacht. Aus dem gesamten Akteninhalt, insbesondere den einzelnen Vernehmungen, gibt es auch keinen Anhalt dafür, daß der Angeklagte sein Verhalten zu verschleiern versucht oder erst durch Vorhalte hätte zu wahrheitsgemäßen Angaben veranlaßt werden müssen.

Somit ist festzustellen, daß die ersten drei der genannten Voraussetzungen vorliegen.

Was schließlich die weitere Voraussetzung des § 99 Abs. 4 StGB anbelangt, dürfen durch die Straftat des Angeklagten keine schwerwiegenden Folgen eingetreten oder zu erwarten sein.

Die Frage nach dem Schweregrad der eingetretenen oder zu erwartenden Folgen beantwortet sich nach dem Inhalt und Umfang der übermittelten Nachrichten und ihrer Bedeutung, die sie für die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche haben, denen sie zuzuordnen sind. Dabei ist, wie der Senat in der erwähnten Entscheidung vom 1. Juli 1968 ausgeführt hat, von folgenden Kriterien auszugehen:

— Es werden Nachrichten von so hohem Geheimhaltungsgrad verraten, daß der Eintritt oder die Erwartung schwerwiegender Folgen von vornherein nicht auszuschließen ist. Das trifft auch dann zu, wenn Nachrichten übermittelt werden, die objektiv geeignet sind, vom Gegner zur schwerwiegenden Schädigung der politisch-ideologischen oder ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft oder zur schwerwiegenden Beeinträchtigung ihrer Verteidigungsbereitschaft ausgenutzt zu werden.

— Andererseits kann es offenkundig sein, daß infolge der geringen Bedeutung von bestimmten Nachrichten keine schwerwiegenden Folgen eingetreten oder zu erwarten sind.

Ist nach diesen Gesichtspunkten die Bestimmung der Bedeutung der Folgen und die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfange sie eingetreten oder zu erwarten sind, nicht möglich, wird es erforderlich sein, sich der Hilfe Sachverständiger zu bedienen.

Im vorliegenden Falle hat der Angeklagte lediglich Angaben allgemeiner Art gemacht, die zwar geeignet waren, die Tätigkeit der genannten Stellen zu unterstützen, die aber nicht schwerwiegende Folgen erwarten lassen (*wird ausgeführt*).

Was die Beschreibung des Weges bei der Durchführung seines Grenzdurchbruchs anbelangt, so ist — ebenso wie hinsichtlich der übrigen Angaben — ausweislich des gesamten Akteninhalts nicht festgestellt worden, daß schwerwiegende Folgen eingetreten sind. Es sind aber auch hinsichtlich des Grenzdurchbruchs keine solchen mehr zu erwarten, da der Angeklagte durch die Offenbarung gegenüber den Sicherheitsorganen der DDR Voraussetzungen dafür geschaffen hat, daß weitere Grenzdurchbrüche, die an gleicher Stelle versucht werden, durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden.

Nach alledem ist festzustellen, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des § 99 Abs. 4 StGB im vollen

* Veröffentlicht in NJ 1968 S. 535. - D. Red.